

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein Städtepartnerschaft Schwäbisch Gmünd e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zu den Bevölkerungen der offiziellen Partnerstädte der Stadt Schwäbisch Gmünd auf privater Basis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen der Bevölkerung der Partnerstädte verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sie sind gem. § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 6 Beisitzern. Ein Beisitzer ist Jugendwart im Sinne von § 13 dieser Satzung. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der internen Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des erweiterten Vorstands besondere Aufgaben zu übertragen. Der erweiterte Vorstand und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Zur Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd einzuladen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, auch Gäste einzuladen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der in Schwäbisch Gmünd erscheinenden Rems-Zeitung und Gmünder Tagespost erfolgen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist bei der Einladung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

§ 13 Jugendwart

Der Jugendwart nimmt die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren wahr. Hat der Verein mehr als 20 Mitglieder unter 18 Jahren, so hat der Jugendwart mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung einzuberufen. Der Jugendwart ist gehalten, die Beschlüsse der Jugendversammlung innerhalb der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand vorzutragen und sich für die Beschlüsse einzusetzen.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Schwäbisch Gmünd, den 30. 3. 1982